

# GdS

GESELLSCHAFT | DER |  
STAUDENFREUNDE e.V.

## **SATZUNG**

einschl. Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 10. August 2002

# **SATZUNG**

## **der „Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

Die „Gesellschaft der Staudenfreunde e.V.“, Kurzbezeichnung GdS, als erweiterte „Deutsche Iris- und Liliengesellschaft e.V.“ hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 2309 NZ eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Verbreitung der Freiland-schmuckstauden, wie z. B. Prachtstauden, Gräser und Farne, Zwiebel- und Knollengewächse, Wasser- und Sumpfpflanzen usw.

Es ist Aufgabe der Gesellschaft, das Wissen um die Stauden zu bewahren, weiter zu entwickeln und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tagungen, Vorträge, Besichtigungen, Ausstellungen, Sortenprüfungen und Bewertungen, Wettbewerbe, Samentausch, Bildung von Regional- und Fachgruppen sowie die Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift mit Informationen über Kultur und Züchtung der Stauden.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Gesellschaft besteht aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Korporativen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Korrespondierenden Mitgliedern

1. Einzelmitglieder können werden: Natürliche Personen
2. Korporative Mitglieder können werden: Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft geht schriftlich an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Präsident.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages der Gesellschaft bis 31. März des laufenden Jahres verpflichtet.
5. Besonders verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Korrespondierende Mitglieder fördern die Gesellschaft durch eine fachliche Zusammenarbeit. Sie werden vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
7. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.
8. Für einzelne Personengruppen, wie z. B. Studenten, kann von der Mitgliederversammlung auf befristete Zeit ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
9. Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Zeitschrift der Gesellschaft inbegriffen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Tod oder bei Firmen durch deren Erlöschen.
  - b) Durch Austrittserklärung. Diese muss mindestens drei Monate vor Jahresende bei der Geschäftsstelle vorliegen.
  - c) Durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb vier Wochen seiner Beitragspflicht genügt.

- d) Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem betreffenden Mitglied mindestens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese muss zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft vorliegen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Ansprüche gegenüber der Gesellschaft.

## **§ 5 Aufbau der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand (Präsidium)
  - c) der Beirat
2. Die Regional- und Fachgruppen

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Gesellschaft hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab, die in der Regel mit einer Tagung verbunden ist.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters. Schriftliche Abstimmung erfolgt bei Antrag aus der Versammlung.

4. Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Vorstandes alle drei Jahre
  - f) Alle zwei Jahre Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - g) Berufung der für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder
  - h) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - i) Festlegung von Ort und Zeit der nächsten Mitgliederversammlung
  - j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - k) Genehmigung des Beschlussprotokolles der letzten Mitgliederversammlung
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin zuzuleiten.
  6. Anträge sind der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
  7. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Präsidenten einberufen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder diese beantragen. Diesem Verlangen muss innerhalb von zwei Monaten stattgegeben werden.
  8. Über die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem jeweils gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
  9. Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in der Zeitschrift der Gesellschaft bekanntzugeben.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Ersten Stellvertretenden Präsidenten
  - c) dem Zweiten Stellvertretenden Präsidenten
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Geschäftsführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Erste Stellvertreter und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen kann die Gesellschaft alleine vertreten.
3. Der Vorstand ist für die Führung der Angelegenheiten der Gesellschaft nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen verantwortlich.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf drei Jahre. Wiederwahl im gleichen Amt ist nur für eine zweite Periode erlaubt. Findet sich kein Nachfolger, so kann das Amt für ein weiteres Jahr übergangsmässig weitergeführt werden.
5. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er von einem der Stellvertretenden Präsidenten vertreten.
6. Der Präsident sorgt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Dabei zieht er nach Möglichkeit zur Bearbeitung von Einzelaufgaben geeignete Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern heran, die selbständig und nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen vorgehen.

Derartige Einzelaufgaben sind u. a.:

- a) Organisation der Jahrestagung
  - b) Durchführung überregionaler Ausstellungen und Wettbewerbe
  - c) Organisation von Fachgruppen
  - d) Abwicklung der Samentauschaktion
  - e) Betreuung von Bewertungsgärten
  - f) Redaktion der Zeitschrift der Gesellschaft
  - g) Formulierung von Richtlinien für das Bewertungs- und Wettbewerbswesen.
7. Der Schatzmeister ist Verwalter des Gesellschaftsvermögens. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor.
  8. Der Vorstand kann für die Durchführung seiner Tätigkeiten Ordnungen festlegen. Diese sind dem Beirat bekannt zu geben.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und beschließt gemeinsam mit ihm die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.
2. Dem Beirat gehören an:
  - a) ein Delegierter jeder Fach- und Regionalgruppe. Dies ist entweder der Leiter einer Fach- und Regionalgruppe bzw. ein sonst von der Gruppe delegiertes Mitglied;
  - b) das Redaktionsteam;

c) vom Präsidenten mit umfassenden Einzelaufgaben beauftragte oder von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder (z. B. Kassenprüfer).

## **§ 9 Fachgruppen und Regionalgruppen**

1. Die Gesellschaft fördert die spezialisierte Arbeit von Mitgliedern auf dem Gebiet einzelner Gruppen von Stauden durch die Bildung von Fachgruppen auf über-regionaler Ebene, die ihre Arbeit selbständig und unter interner Organisation abwickeln und in der Zeitschrift der Gesellschaft darüber berichten.
2. Der Kontakt unter den Mitgliedern auf regionaler Ebene wird durch Regionalgruppen gepflegt, die sich zwanglos eine eigene Organisationsform geben können.

Eine Regionalgruppe gilt nur als gebildet, wenn sie einmal im Jahr ein Regionaltreffen abhält und darüber in der Zeitschrift der Gesellschaft berichtet.

3. Fach- und Regionalgruppen können jeweils Ausstellungen und Wettbewerbe veranstalten bzw. sich an solchen beteiligen.
4. Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen aller Regionen teilnehmen. Stimmrecht für den Beirats-Delegierten kann nur in einer Region ausgeübt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Für die Annahme ist eine Zweidrittelstimmenmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zweidrittelstimmenmehrheit gilt auch bei einer Änderung des Zweckes des Vereins.

## **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in schriftlicher Abstimmung beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wem das Vermögen der Gesellschaft nach Durchführung der Liquidation zufallen soll. Dies darf nur eine andere, steuerlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaft sein, wozu die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen ist.
3. Nach erfolgter Liquidation haben die bis zur Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder die Löschung der Gesellschaft im Vereinsregister zu beantragen.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung in Abänderung der Satzung vom 9. Juni 1973 und 21. Mai 1982 am 15. September 2001 beschlossen.

10. August 2002: Änderung § 7.4, Neu § 7.8